

Ergänzungssatzung "Ringstraße Ost"

Die Stadt Werneuchen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, folgende Ergänzungssatzung:

1. Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom Januar 2023 ist Bestandteil der Satzung.

Innerhalb der Grenzen der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

3. Grünordnerische Festsetzunger

3.1. Wege, Stellplätze und Zufahrten auf den Baugrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befesti gungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4. Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 Nr. 1 BbgBO werden folgende örtliche Bauvorschriften zum Bestandteil der
- Satteldach- oder Walmdachformen zulässig, die mit roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken sind. Die Festsetzung gilt nicht für Dachaufbauten, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Vorbauten im Sinne von § 6 Abs. 7 BbgBO.
- 4.2. Auf den Baugrundstücken sind Mauern und andere durchgehend geschlossene Bauelemente als Einfriedungen unzulässig. Zäune zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. (§ 87 Abs. 9 BbgBO)
- 4.3. Ordnungswidrig nach § 85 Abs. Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt. Nach § 85 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung können Handlungen, die gegen Regelungen der örtlichen Bauvorschriften verstoßen, als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 500.000,- Euro

- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG, insbesondere der Tötung oder Verletzung von Jungvögeln und Eiern in Nestern, sollen die Baufeldfreimachung sowie gegebenenfalls notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorgenommen werden und zwar lediglich vom 1. Oktober bis zum 28. Februar. Um einen Brutbeginn in der folgenden Saison zu verhindern, sollen die Bauarbeiten kontinuierlich fortgesetzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt
- bei Bauarbeiten im Bereich der künftigen Grundstückszufahrten zu vermeiden, sind diese Arten durch regelmäßige Mahd im
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (nicht Bestandteil des Satzungsgebietes) ist eine 7-reihige Hecke aus Sträuchern mit insgesamt 16 Bäumen in einer Innenreihe anzulegen. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt ca. 8 m und der Sträucher 1x1 m. Dabei sind die Arten der Pflanzlisten Nr. I und II zu verwenden. Entlang der Ringstraße sind 6 Bäume der Pflanzlisten Nr. I bzw. III zu pflanzen
- Um einer anlage- und betriebsbedingten Verarmung der Insektenfauna entgegen zu wirken, sollen für die Außenenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden.

öffentliche Verkehrsfläche (Bestand)

Geländehöhe über Normalhöhennull

Ackergrenze / Vegetationsgrenze

Bestandsbäume / Vegetationsflächen

Flurstücksgrenze und Flurstücksnumme

Gebäude (Bestand)

Weg / Straße

Krummensee Werneuch Stadt

Ergänzungssatzung "Ringstraße Ost" nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Satzungsfassung

Stand: November 2023 M 1:1.000





2. Zulässigkeit von Vorhaben

- 3.2. Pro Baugrundstück sind innerhalb der Ergänzungssatzung zwei großkronige Bäume der Pflanzliste III oder zwei hochstämmige Obstbäume der Pflanzliste IV anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Ortliche Bauvorschriften

- Ergänzungssatzung:
- 4.1. Auf den Baugrundstücken sind als Dachform auschließlich

Hinweise

- werden, dass keine neu begonnen Bruten gefährdet werden.
- Um Tötungen oder Verletzungen von Amphibien und Reptilien Baustellenbereich zu vergrämen.

Verfahrensvermerke

Stadt Werneuchen,

katasters mit Stand vom ..

Der Bürgermeiste

Strausberg,

sammlung vom

Der Bürgermeister

Stadt Werneuchen,

Stadt Werneuchen,

Der Bürgermeister

Satzung beschlossen (Beschluss- Nr.

Sitzung am .

1. Die Stadtverordnetenversammlung von Werneuchen hat in ihrer

2. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschafts-

planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze

vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile

3. Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Ergänzungssatzung "Ringstraße

Ost" mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenver-

4. Der Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Ringstraße Ost"

sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienst-

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

stunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt

Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen vom

• Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.

(BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023

November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung

vom 15. November 2018 (GVBI.Ì/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz

• Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 S. 58)

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.

. Ausgabe-Nr. öffentlich bekannt gemacht worden.

Siegel

geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden

Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

.. die Ergänzungssatzung "Ringstraße Ost" als

Siegel

Gesetzliche Grundlagen

(BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

vom 28. September 2023 (GVBI.I/23, [Nr. 18])

3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.